

> >>>>>>>>> Beginn der Schulmail des MSB NRW >>>>>>>>>

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

> liebe Kolleginnen und Kollegen,

>

> mit der SchulMail vom 31.08.2020 habe ich Ihnen Informationen zum  
> Schulbetrieb ab dem 01.09.2020 übermittelt. Dies war notwendig, weil  
> eine Neufassung der Coronabetreuungsverordnung wesentliche Änderungen  
> zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) mit sich brachte. Mit der  
> jetzigen SchulMail möchte ich Sie zum einen über weitere Entwicklungen  
> informieren, aber auch ergänzende Hinweise zum Umgang mit den  
> Mund-Nase-Bedeckungen in den Schulen geben.

>

> Ließ sich schon in der SchulMail vom 31.08.2020 ein erfolgreicher  
> Wiedereinstieg in den Schulbetrieb feststellen, so hat sich dies im  
> Verlauf der letzten Tage bestätigt. Unsere wöchentliche Umfrage bei  
> allen Schulen hat für die 36. Kalenderwoche ergeben, dass bei 99,1%  
> aller Schülerinnen und Schüler trotz Corona eine Teilnahme am  
> Präsenzunterricht erfolgt. Von mehr als 5.000 Schulen in NRW waren nur  
> drei von Schulschließungen wegen Covid-19 betroffen, 101 von  
> Teilschließungen als Folge von Quarantänemaßnahmen. Nahezu 98% aller  
> Schulen meldeten keine Einschränkungen im Schulbetrieb. Und lediglich  
> 3,3% der Lehrkräfte konnten als Folge von Covid-19 Einschränkungen  
> keinen Präsenzunterricht erteilen. Das sind ermutigende Zahlen. Sie  
> belegen, dass unsere Schulen trotz momentaner Widrigkeiten ihren  
> Bildungsauftrag erfüllen.

>

> Notwendigkeit zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) in den  
> Schulen

>

> Die schon erwähnte Änderung der Coronabetreuungsverordnung, gültig ab  
> dem 01.09.2020, hat - wie jede Änderung bedeutsamer Regelungen - auch  
> zu anfänglicher Unsicherheit in den Schulen geführt. Trotz der klaren  
> Entscheidung, dass am Sitzplatz im Unterricht keine Maske mehr  
> getragen werden muss, sollte es Schülerinnen und Schülern dennoch  
> ermöglicht werden, freiwillig auch im Unterricht eine MNB zu tragen,  
> wenn sie dies möchten. Von dieser Möglichkeit ist vielfach Gebrauch gemacht worden.

>

> Die Freiwilligkeit, auch im Unterricht eine MNB zu tragen, bedingt,  
> dass es für die Schulen weder eine infektionsschutzrechtliche noch  
> eine schulrechtliche Handhabe gegenüber einzelnen Mitgliedern der  
> Schulgemeinde gibt, verbindlich das Tragen einer MNB durchzusetzen.  
> Ich bin mir sicher, dass die Schulleitungen mit dem nötigen Augenmaß  
> vorgehen und neben dem Infektionsschutz immer auch die Entwicklung und  
> Gesundheit gerade der jüngeren Kinder im Blick behalten. In dem  
> verständlichen Bemühen, Gefahren von der Schulgemeinde fernzuhalten,  
> darf keinesfalls die Ausgrenzung Einzelner provoziert oder auch nur in  
> Kauf genommen werden.

>

> Auf vielfache Hinweise möchte ich auch noch einmal deutlich machen,  
> dass Schulleitungen gegen das Verweigern des Tragens einer MNB  
> außerhalb des Klassenraums energisch vorgehen müssen. Das Schulrecht  
> sieht hier zunächst die auch pädagogisch motivierten Maßnahmen gem.

- > § 53 SchulG vor. Sofern sich jedoch die Notwendigkeit zu sehr
- > schnellem Handeln ergibt, um einer Gefährdung zu begegnen, können
- > Schulleitungen auch im Wege ihres Hausrechts eine Person vom Schulgelände verweisen.
- > Rechtlich legitimiert ist ein solcher Verweis, weil er der
- > Durchsetzung der Vorgaben von § 1 Coronabetreuungsverordnung dient.
- > Weitergehende Hinweise finden Sie im Schulportal.
- >
- > Fortschreibung der Coronabetreuungsverordnung
- >
- > Die Geltung der aktuellen Fassung der Coronabetreuungsverordnung ist
- > bis zum Ablauf des kommenden Dienstags, 15.09.2020, befristet. Nach
- > derzeitigem Sachstand ist jedoch nicht mit Änderungen für den
- > Schulbereich zu rechnen. Die aktuellen Regelungen, insbesondere zum
- > Tragen einer MNB, werden also weiter gelten.
- >
- > Landesregierung will Belüftungssituation an Schulen verbessern
- >
- > Ein wichtiges Element in den Hygienekonzepten der Schulen zum Schutz
- > vor Corona ist das intensive Lüften der Klassenräume. Mindestens alle
- > 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung möglichst durch
- > vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn
- > möglich auch öfter während des Unterrichts. Hierauf haben sich alle
- > Länder im KMK-Beschluss verständigt.
- >
- > Da es Problemanzeigen in einzelnen Schulgebäuden gab, hat sich die
- > Landesregierung entschlossen, sich über die Belüftungssituation von
- > Unterrichtsgebäuden an allen Schulen in Nordrhein-Westfalen einen
- > Überblick zu verschaffen. Die Ihnen bekannte Abfrage wurde nun mit
- > Fragen zur Belüftungssituation der Unterrichtsräume ergänzt. Die
- > Ergebnisse werden aktuell analysiert, aber erste Erkenntnisse zeigen,
- > dass an rund 90 Prozent aller Schulen keine Probleme mit der
- > Belüftungssituation bestehen. Gemäß Abfrageergebnissen sind an
- > lediglich ca. zehn Prozent aller Schulen etwa zehn Prozent der
- > Unterrichtsräume betroffen. Insgesamt können also in rund einem
- > Prozent aller Unterrichtsräume die Fenster aufgrund möglicher
- > baulicher Mängel nicht in ausreichendem Maße für eine intensive
- > Belüftung genutzt werden. Viele Schulträger sind ihrerseits jedoch
- > bereits dabei, ihre Belüftungskonzepte zu überprüfen und anzupassen.
- >
- > Das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Heimat,
- > Kommunales, Bau und Gleichstellung werden nach der Analyse der Abfrage
- > Schulen und Schulträger über die Ergebnisse informieren. Ziel der
- > Landesregierung ist es, gemeinsam mit den Schulträgern passgenaue
- > Lösungen für die Belüftungssituation in Unterrichtsräumen zu schaffen.
- > Das Land wird die Schulträger dabei bestmöglich unterstützen.
- >
- > Schulfahrten
- >
- > Bereits mit der SchulMail vom 03.08.2020 hatte ich Ihnen Hinweise zu
- > diesem Thema gegeben: „Auf Grund des Runderlasses vom 28. Mai 2020
- > sind alle ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und
- > Schüleraustausche in das Ausland, die im Zeitraum vor den Herbstferien
- > geplant waren, abzusagen. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die

- > Stornierungskosten aller von Schulen abgesagten Fahrten ins Ausland,
- > die bis zu den Herbstferien geplant waren, nur soweit die
- > Stornierungen durch die Schulen bis zum 12. Juni 2020 erfolgt sind; im
- > Fall der Schulen in freier Trägerschaft bis 10. Juli 2020".
- >
- > Es ist nicht beabsichtigt, den Runderlass vom 28.05.2020 zu verlängern.
- >
- >
- > Schulen können für den Zeitraum nach den Herbstferien wieder selbst
- > über ihr Fahrtenprogramm bestimmen. Sie tun dies aber in eigener
- > Verantwortung. Dies halten wir für angemessen, da inzwischen
- > hinreichende Informationen zur Einschätzung der Risiken vorliegen.
- >
- > Meine Empfehlung aus der SchulMail vom 03.08.2020, welche
- > Stornovereinbarungen mit dem Reiseveranstalter zu treffen sind, möchte
- > ich vor dem Hintergrund neuer Informationen ergänzen. Die Möglichkeit
- > einer „jederzeit kostenfreien Stornierung" werden die Schulen in den
- > Verhandlungen mit Reiseveranstaltern nicht durchsetzen können.
- > Vielmehr werden gebuchte Reiseleistungen nur dann kostenfrei storniert
- > werden können, wenn in Nordrhein-Westfalen der Standort der Schule
- > (Kreis oder kreisfreie Stadt) oder der Zielort der Klassenfahrt vom
- > Robert-Koch-Institut als Risikogebiet ausgewiesen ist. Sind für
- > ausländische Zielorte der Klassenfahrt keine regionalen Angaben
- > verfügbar, so gelten die Angaben des gesamten Landes. Eine kostenfreie
- > Stornierung kann nur dann erfolgen, wenn die Ausweisung als
- > Risikogebiet vor dem Zeitpunkt der Stornoerklärung erfolgt.
- >
- > Vor diesem Hintergrund bitte ich alle Schulen, vor der Buchung von
- > Schulfahrten eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Und auch
- > Eltern müssen sich - so im Übrigen auch die langjährige Erlasslage -
- > des Risikos von Stornokosten bewusst sein. Derzeit hilft nur äußerste
- > Vorsicht und sehr verantwortungsvolles Handeln.
- >
- > Schülerbeförderung und Schülerspezialverkehre
- >
- > Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe der kommunalen Schulträger im
- > Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Das Land setzt mit der
- > Schülerfahrkostenverordnung hier lediglich einen Rechtsrahmen. Die
- > Schulträger entscheiden unter Kostengesichtspunkten selbständig
- > darüber, ob sie die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- > organisieren, Schülerspezialverkehre einrichten oder
- > Wegstreckenentschädigungen zahlen.
- >
- > Wegen dieser Trennung vom eigentlichen Schulbetrieb finden sich
- > Corona-bedingte Sonderregelungen für die Schülerbeförderung auch nicht
- > in der Coronabetreuungsverordnung. Einschlägig sind hier die
- > Vorschriften der Coronaschutzverordnung, vor allem § 2 Absatz 3.
- > Danach besteht bei der Beförderung im Personenverkehr die Pflicht zum
- > Tragen einer MNB. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die aus
- > medizinischen Gründen keine MNB tragen können. Solche Personen dürfen
- > aber auch nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden. Denn ein
- > solches Verbot darf nur ausgesprochen werden, wenn das Tragen der MNB
- > ohne rechtfertigenden Grund verweigert wird.

- >
- > Dies ist unbedingt zu bedenken, wenn es um die Beförderung von
- > Schülerinnen und Schülern mit anerkanntem sonderpädagogischem
- > Förderbedarf geht. Diesen Personen, die keine MNB tragen können, unter
- > Hinweis auf deren Eigengefährdung oder auf die Gefährdung der anderen
- > Schülerinnen und Schüler im Fahrzeug die Teilnahme am
- > Schülerspezialverkehr zu untersagen, obwohl ein Schulbesuch
- > grundsätzlich möglich wäre, ist äußerst bedenklich. Ich appelliere
- > daher an die Verantwortlichen vor Ort, in der momentanen
- > Ausnahmesituation geeignete Lösungen zu suchen.

- >
- > Ausrichtung von Sankt-Martinszügen

- >
- > Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Städte und
- > Gemeinden über die Kommunalen Spitzenverbände zu den notwendigen
- > Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Sankt-Martinszügen
- > informiert. Da vielfach Schulen in diese Tradition eingebunden sind,
- > möchte ich Ihnen als Schulleitungen diese Informationen gern
- > weitergeben. Darüber hinaus empfehle ich eine rechtzeitige
- > Kontaktaufnahme mit Ihren kommunalen Ansprechpartnern:

- >
- > „Bei den traditionellen Martinszügen handelt es sich - soweit es nicht
- > vor Ort traditionelle Begleitprogramme im Sinne von Straßenfesten etc.
- > geben sollte - um „klassische“ Veranstaltungen unter freiem Himmel.
- > Damit sind sie nach § 13 CoronaSchVO grundsätzlich zulässig, wobei
- > insbesondere der Mindestabstand - ggf. durch Zugangsregelungen -
- > eingehalten werden muss. Ohne Mindestabstand dürfen Familien, feste
- > 10er Gruppen und - neu - z.B. Kindergartengruppen, die auch tagsüber
- > ohne Mindestabstand betreut werden dürfen (§ 1 Abs. 3 2. Alternative
- > CoronaSchVO), teilnehmen. Aus unserer Sicht kann damit - gerade
- > angesichts der im Freien gegenüber geschlossenen Räumen nach allen
- > bisherigen Erfahrungen doch deutlich geringeren Infektionsrisiken -
- > eine Durchführung solcher Veranstaltungen mit entsprechenden
- > Rahmenvorgaben vor Ort (Aufstellflächen, ehrenamtlicher Ordnereinsatz)
- > verantwortbar gestaltet werden. Dabei spielt auch eine Rolle, dass
- > viele potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer vermutlich selbst
- > angesichts der öffentlichen Diskussionen sehr sensibilisiert sind und
- > sich entsprechend verhalten. Schlussendlich obliegt es der
- > Zuständigkeit jeder Kommune aufgrund der örtlichen Situation und der
- > jeweiligen „Traditionen“ zu entscheiden, ob sie die Einhaltung dieser
- > Vorgaben für umsetzbar und realistisch hält oder die Veranstaltungen
- > absagen/untersagen/einschränken muss. Untersagungen oder
- > Einschränkungen als einzelfallbezogene Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG
- > sind selbstverständlich mit entsprechender Begründung immer möglich.
- > Vorstellbar wäre beispielsweise, den eigentlichen Martinszug
- > durchzuführen, auf einen ortsfesten Schlusspunkt, etwa ein
- > Martinsfeuer, aber zu verzichten. Wenn sich Ihre Mitglieder für die
- > Durchführung von Martinszügen entscheiden, gelten für die 300er-,
- > 500er- und 1000er-Veranstaltungen die jeweiligen Konzept- und
- > Genehmigungspflichten (beachte dazu insbesondere die Neufassung in §
- > 2b Abs. 3 CoronaSchVO). Zudem muss selbstverständlich allen
- > Veranstaltern bewusst sein, dass bei einem veränderten
- > Infektionsgeschehen auch kurzfristige Absagen möglich sind.“

